

## **Die Reform nach den Beschlüssen der SGK-S (Differenzbereinigung) (Stand am 08.11.2016)**

### **1 Vereinheitlichung des Referenzalters und Flexibilisierung des Rentenbezugs**

#### **1.1 Erhöhung des Referenzalters der Frauen auf 65 Jahre**

##### **Keine Differenz**

Ständerat und Nationalrat haben beschlossen, das Referenzalter der Frauen in der AHV und in der beruflichen Vorsorge von 64 auf 65 Jahre anzuheben. Die Erhöhung beginnt mit Inkrafttreten der Reform und erfolgt schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr. Die Übergangsphase dauert drei Jahre.

##### **Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030**

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| • Einsparungen durch Erhöhung des Referenzalters der Frauen | 1 210 Mio. Fr. <sup>1</sup> |
| • Mehreinnahmen durch Verlängerung der Beitragspflicht      | 110 Mio. Fr.                |
| • Einsparungen für die EL                                   | 50 Mio. Fr.*                |
- \* davon : Bund 20 Mio. Fr., Kantone 30 Mio. Fr.

#### **1.2 Flexibler Rentenbezug in der AHV**

##### **Heutige Regelung**

In der AHV beträgt das Mindestalter für den Vorbezug der Rente für Frauen 62 Jahre, für Männer 63 Jahre; der Rentenbezug kann um maximal 5 Jahre aufgeschoben werden, also bis zum 70. Altersjahr für Männer und bis zum 69. Altersjahr für Frauen.

##### **Vorschlag des Bundesrates**

- Möglichkeit des Rentenbezuges zwischen 62 und 70 Jahren. Dadurch wird ein drittes Vorbezugsjahr eingeführt<sup>2</sup>;
- Auf eine Beitragserhebung während der Vorbezugsdauer wird grundsätzlich verzichtet. Die fehlenden Beitragsjahre werden aber bei der Rentenberechnung berücksichtigt;
- Einführung des Teilrentenvorbezugs und des Teilrentenaufschubs;
- Kürzungssätze und Aufschubzuschläge werden an die Lebenserwartung angepasst, d.h. gekürzt.

##### **Beschlüsse des Ständerates**

Der Ständerat folgt dem Bundesrat.

##### **Beschlüsse des Nationalrates**

Der Nationalrat folgt dem Ständerat mehrheitlich. Abweichend von Ständerat und Bundesrat hat er allerdings entschieden, dass die Beitragspflicht für Nichterwerbstätige während dem Vorbezug nicht aufgehoben wird. Im Gegenzug entstehen bei Erreichen des Referenzalters keine Beitragslücken.

---

<sup>1</sup> Die finanziellen Auswirkungen basieren auf Preisen von 2016.

<sup>2</sup> Aufgrund des Rentenalters von 64 Jahren besteht die Möglichkeit des Vorbezugs ab Alter 62 für Frauen bereits heute.

### **Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030**

- Mehrausgaben durch Einführung des dritten Vorbezugsjahres 90 Mio. Fr.
- Mindereinnahmen durch Wegfall der Erwerbsbeiträge 60 Mio. Fr.
- Mehrausgaben durch Reduktion der Kürzungssätze 90 Mio. Fr.
- Einsparungen durch Reduktion der Aufschubzuschläge 10 Mio. Fr.

Durch die Einführung eines dritten Vorbezugsjahres entstehen in der AHV in einer ersten Phase zusätzliche Kosten, weil zusätzliche (wenn auch gekürzte) Renten ausgerichtet werden. Mittelfristig werden die Kosten aber durch die versicherungstechnische Kürzung ausgeglichen.

### **Antrag der SGK-S**

Die Differenz bereinigen. Die Ständeratskommission empfiehlt, dem Nationalrat zu folgen und Nichterwerbstätige während des Rentenvorbezugs nicht von der Beitragspflicht zu befreien.

### **Minderheitsanträge**

Kein Antrag.

## **1.3 Erwerbstätigkeit ab dem Referenzalter**

### **Keine Differenz**

Ständerat und Nationalrat haben beschlossen, den Freibetrag für erwerbstätige Rentnerinnen und Rentner aufzuheben. Die nach dem Referenzalter bezahlten Beiträge werden berücksichtigt. Personen, die weiterarbeiten und Beiträge entrichten, können bis zum 70. Altersjahr eine einmalige Neuberechnung der Rente verlangen.

### **Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030**

- Mehreinnahmen durch Aufhebung Freibetrag 250 Mio. Fr.
- Mehrausgaben durch Rentenwirksamkeit von Beiträgen im Rentenalter 120 Mio. Fr.

## **1.4 Kein erleichterter Rentenvorbezug für Personen mit langer Beitragsdauer und tiefen Einkommen**

### **Keine Differenz**

Ständerat und Nationalrat haben den Vorschlag des Bundesrates abgelehnt, einen erleichterten Rentenvorbezug für Personen, die vor dem 21. Altersjahr erwerbstätig waren und nur geringe Einkommen erzielten, vorzusehen.

Im Rahmen der Ausgleichsmassnahmen in der AHV beantragt eine Minderheit eine ähnliche Massnahme wie jene des Bundesrates zugunsten von Arbeitnehmenden mit tiefen Einkommen und langer Beitragsdauer.

## **1.5 Flexibler Altersrücktritt in der 2. Säule**

### **Heutige Regelung**

Das BVG enthält heute keine Bestimmungen zum flexiblen Rentenalter. Zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen sehen in ihren Reglementen jedoch einen flexiblen Altersrücktritt vor.

### **Vorschlag des Bundesrates**

- Einführung eines flexiblen Bezuges der Altersleistungen in der 2. Säule zwischen 62 und 70 Jahren in Analogie zur AHV;
- Anhebung des frühestmöglichen Rücktrittsalters von 58 auf 62 Jahre mit gewissen Ausnahmen, welche der Bundesrat auf Verordnungsebene regeln soll;
- Keine Beitragspflicht bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter. Die Vorsorgeeinrichtungen können den Versicherten aber die Möglichkeit geben, den Sparprozess fortzusetzen.

### **Beschlüsse des Ständerates**

Der Ständerat folgt dem Bundesrat weitgehend. Die Vorsorgeeinrichtungen sollen aber die Möglichkeit haben, unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen das Mindestalter für den Bezug von Altersleistungen im Reglement bis auf Alter 60 zu reduzieren.

### **Beschlüsse des Nationalrates**

Der Nationalrat folgt dem Ständerat weitgehend. Die maximal mögliche Vorbezugsdauer wird von drei auf fünf Jahre angehoben.

### **Antrag der SGK-S**

Die Differenz bereinigen. Die Ständeratskommission empfiehlt, dem Nationalrat zu folgen und die maximal mögliche Vorbezugsdauer auf fünf Jahre anzuheben.

### **Minderheitsanträge**

Kein Antrag.

## **2 Hinterlassenenrenten in der AHV**

### **Heutige Regelung**

Witwen haben einen Anspruch auf eine Witwenrente der AHV, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung:

- Kinder oder Pflegekinder haben, oder
- im Zeitpunkt der Verwitwung das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens 5 Jahre verheiratet waren.

Die Witwen-/Witwerrente beträgt 80 Prozent der entsprechenden Altersrente, die Waisenrente 40 Prozent.

### **Vorschlag des Bundesrates**

- Beschränkung des Anspruchs auf Witwen, die im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben, welche entweder einen Anspruch auf eine Waisenrente haben oder einen Anspruch auf Betreuungsgutschriften ergeben;
- Reduktion des Ansatzes der Witwen-/Witwerrente von 80 Prozent auf 60 Prozent der Altersrente bei gleichzeitiger Erhöhung des Ansatzes der Waisenrenten von 40 Prozent auf 50 Prozent der Altersrente.
- Übergangsregelung:
  - Laufende Hinterlassenenrenten werden nicht berührt;
  - Für Hinterlassene, welche von der Anpassung der Ansätze betroffenen sind, ist eine Betragsgarantie vorgesehen;

- Die Aufhebung der Witwenrenten für Frauen ohne Kinder erfolgt mit einer befristeten Betragsgarantie für unter 50-jährige Frauen und einer schrittweisen Senkung des Witwenrentenansatzes für über 50-jährige Frauen.

### **Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030**

- Einsparungen 340 Mio. Fr.

### **Beschlüsse des Ständerates**

Der Ständerat lehnt alle vorgeschlagenen Anpassungen bei den Hinterlassenenrenten ab.

### **Beschlüsse des Nationalrates**

Der Nationalrat folgt dem Bundesrat, wobei er in zwei Punkten Ergänzungen anbringt:

- Für geschiedene Hinterlassene entsteht ein Anspruch nur dann, wenn die geschiedene verwitwete Person im Zeitpunkt der Verwitwung ein Kind des verstorbenen ehemaligen Ehegatten hat. Zudem entsteht der Anspruch für geschiedene Hinterlassene nur, wenn und solange ein Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag besteht. Dabei wird die Witwen-/Witwerrente auf den Unterhaltsbeitrag gekürzt.
- Es wird eine Härtefallregelung eingeführt, welche vorsieht, dass Witwen, die nach neuem Recht keinen Anspruch mehr auf eine Witwenrente haben, trotzdem Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben.

### **Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030**

- Einsparungen für die AHV 410 Mio. Fr.
- Mehrausgaben für die EL 30 Mio. Fr.\*

\*davon : Bund 18 Mio. Fr., Kantone 12 Mio. Fr.

### **Antrag der SGK-S**

Die Differenz beibehalten. Die Ständeratskommission empfiehlt dem Plenum, an seiner Position festzuhalten und jegliche Anpassungen in diesem Punkt abzulehnen.

### **Minderheitsanträge**

Kein Antrag.

## **3 Aufhebung Kinderrenten in der AHV**

### **Heutige Regelung**

Personen, die ab dem Rentenalter eine AHV-Altersrente beziehen und Kinder haben, erhalten eine Kinderrente der AHV bis die Kinder 18 Jahre alt sind oder bis sie die Ausbildung abgeschlossen haben, längstens bis sie 25 Jahre alt sind. Die Kinderrente beträgt 40 Prozent der entsprechenden Altersrente.

### **Vorschläge des Bundesrates**

Keine

### **Beschlüsse des Ständerates**

Keine

### **Beschlüsse des Nationalrates**

Die Kinderrenten zur AHV-Altersrente werden aufgehoben, so dass ab Inkrafttreten der Reform keine neuen AHV-Kinderrenten mehr entstehen werden. Für IV-Rentner wird eine

Ausnahmeregelung getroffen: Erreicht ein IV-Rentner, welcher vorher zur IV-Rente eine Kinderrente der IV ausbezahlt erhielt, das Referenzalter, behält er die Kinderrente, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen weiterhin bestehen. Laufende AHV-Kinderrenten und die Kinderrenten in der IV sind von der Aufhebung nicht betroffen. Ausserdem werden die Kinder von Personen, die Ergänzungsleistungen (EL) beziehen, weiterhin in der EL-Berechnung berücksichtigt.

#### **Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030**

- Einsparungen für die AHV 200 Mio. Fr.
- Mehrausgaben für die EL 10 Mio. Fr.\*

\*davon : Bund 6 Mio. Fr., Kantone 4 Mio. Fr.

#### **Antrag der SGK-S**

Die Differenz beibehalten. Die Ständeratskommission empfiehlt dem Plenum, dem Nationalrat nicht zu folgen und die Aufhebung der Kinderrente abzulehnen.

#### **Minderheitsanträge**

Kein Antrag.

### **4 Kein Export von Waisenrenten und IV-Kinderrenten für Pflegekinder**

#### **Heutige Regelung**

AHV-Waisenrenten und IV-Kinderrenten werden an schweizerische Staatsangehörige und an EU-/EFTA-Bürger unabhängig vom Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person und somit auch ins Ausland ausbezahlt. Dasselbe gilt für die Staatsangehörigen der meisten anderen Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Somit werden IV-Kinderrenten sowie AHV-Waisenrenten an schweizerische Staatsangehörige und an Angehörige der meisten Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, auch in Länder ausbezahlt, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Für Leistungen im Todesfall (Waisenrenten) wird auf die Staatsangehörigkeit der verstorbenen Person abgestellt.

#### **Vorschläge des Bundesrates**

Keine

#### **Beschlüsse des Ständerates**

Keine

#### **Beschlüsse des Nationalrates**

Der Nationalrat hat entschieden, dass für Pflegekinder keine AHV-Waisenrenten sowie keine Kinderrenten der IV ins Ausland ausbezahlt werden. Sie sollen somit nur dann ausbezahlt werden, wenn die anspruchsberechtigte Person ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat.

Aufgrund der geltenden Sozialversicherungsabkommen betrifft die Aufhebung des Exports von Renten für Pflegekinder vor allem Schweizer Bürger und ihre ausländischen Hinterlassenen, die ausserhalb der EU/EFTA in einem Land leben, mit welchem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.

## **Antrag der SGK-S**

Die Differenz beibehalten. Die Ständeratskommission empfiehlt dem Plenum, dem Nationalrat nicht zu folgen und Renten für Pflegekinder weiterhin ins Ausland auszubezahlen.

## **Minderheitsanträge**

Kein Antrag.

## **5 Massnahmen im Bereich der AHV-Beiträge**

### **Keine Differenz**

Ständerat und Nationalrat haben den Vorschlag des Bundesrates, die Beitragssätze von Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden gleichzusetzen, abgelehnt.

## **6 Beitrag des Bundes an die Finanzierung der AHV**

### **6.1 Demografieprozent**

#### **Keine Differenz**

Ständerat und Nationalrat haben der Zuweisung des gesamten Ertrages aus dem Demografieprozent an die AHV zugestimmt. Mit dieser Massnahme werden die Einnahmen der AHV im Jahr 2030 um 610 Millionen Franken steigen und der Bundeshaushalt um den gleichen Betrag abnehmen.

### **6.2 Beitrag an die Ausgaben der AHV**

#### **Beschlüsse des Ständerates**

Der Ständerat hat beschlossen, den Bundesbeitrag an die jährlichen Ausgaben der AHV bei 19,55 Prozent zu belassen. Entsprechend den beschlossenen Massnahmen würden dadurch für den Bund im Jahr 2030 Mehrkosten von 90 Millionen Franken anfallen.

#### **Beschlüsse des Nationalrates**

Der Nationalrat hat entschieden, den Bundesbeitrag auf 20 Prozent der jährlichen Ausgaben der AHV zu erhöhen. Die Mehrbelastung für den Bund würde sich auf 270 Millionen Franken belaufen, die durch die negative Ausgabenentwicklung aufgrund der beschlossenen Massnahmen (-300 Millionen) ausgeglichen würden.

## **Antrag der SGK-S**

Die Differenz beibehalten. Die Ständeratskommission empfiehlt, dem Nationalrat nicht zu folgen und den Bundesbeitrag auf dem heutigen Niveau zu belassen (19,55 % der Ausgaben).

## **Minderheitsanträge**

Kein Antrag.

## **7 Zusatzfinanzierung durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer**

### **Beschlüsse des Ständerates**

Der Ständerat hat beschlossen, die Mehrwertsteuer um 1 Prozentpunkt zu erhöhen und die Erhöhung gestaffelt umzusetzen:

Eine erste Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,3 Prozentpunkte soll auf den 1. Januar 2018 umgesetzt werden. Die 0,4 Mehrwertsteuerpunkte, die für die IV erhoben werden, fallen auf

den 31. Dezember 2017 weg. Volk und Stände haben bereits eine Erhöhung für die Finanzierung und den Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) um 0,1 Prozentpunkte beschlossen. Diese Entscheidung hat zur Folge, dass die geltenden MWST-Sätze ab dem 1. Januar 2018 beibehalten werden, obwohl die Erhöhung für die IV wegfällt. Eine weitere Erhöhung um 0,3 Prozentpunkte soll auf das Jahr 2021 erfolgen (sobald das Referenzalter 65 vereinheitlicht ist) und auf den 1. Januar 2025 nochmals eine um 0,4 Prozentpunkte. Die erste Erhöhung der Mehrwertsteuer kann aber nur umgesetzt werden, wenn auch das gleiche Referenzalter für Frauen und Männer im Gesetz verankert ist, d.h. wenn gegen die Reformvorlage kein Referendum ergriffen wird oder ein Referendum abgelehnt wird.

### **Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030**

- Zusätzliche Einnahmen für die AHV 3 560 Mio. Fr.

### **Beschlüsse des Nationalrates**

Der Nationalrat hat beschlossen, die Mehrwertsteuer nur um 0,6 Prozent zu erhöhen und die Umsetzung in zwei Schritten wie folgt vorzunehmen:

Auf den 1. Januar 2018 soll die Mehrwertsteuer in einem ersten Schritt um 0,3 Prozentpunkte erhöht werden. Diese erste Erhöhung kann nur umgesetzt werden, wenn auch das gleiche Referenzalter für Frauen und Männer im Gesetz verankert ist. Die zweite Erhöhung um 0,3 Prozentpunkte soll wie beim Ständerat auf den 1. Januar 2021 vorgenommen werden.

### **Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030**

- Zusätzliche Einnahmen für die AHV 2 140 Mio. Fr.

### **Antrag der SGK-S**

Die Differenz beibehalten. Die Ständeratskommission empfiehlt dem Plenum, an seinem Beschluss festzuhalten und die Mehrwertsteuer um einen Prozentpunkt zu erhöhen.

### **Minderheitsanträge**

Kein Antrag.

## **8 Stabilisierungsregel**

Eine Stabilisierungsregel soll verhindern, dass sich die finanzielle Lage der AHV verschlechtert, sofern die politischen Beschlüsse nicht innert ausreichender Frist umgesetzt werden können. Eine Stabilisierungsregel alleine ersetzt aber die politischen Reformen nicht.

### **Heutige Regelung**

- Gesetzlicher Stand Ausgleichsfonds liegt bei 100 Prozent einer Jahresausgabe;
- Bundesrat prüft periodisch, ob sich die finanzielle Entwicklung der AHV im Gleichgewicht befindet und stellt nötigenfalls Antrag auf Änderung des Gesetzes;
- Keine automatischen Massnahmen.

### **Beschlüsse des Ständerates**

- Gesetzlicher Stand Ausgleichsfonds liegt bei 80 Prozent einer Jahresausgabe;
- Politischer Auftrag wird ausgelöst, wenn Stand Ausgleichsfonds innerhalb der nächsten drei Jahre unter 80 Prozent einer Jahresausgabe zu fallen droht;
- Keine automatischen Massnahmen.

## **Beschlüsse des Nationalrates**

- Gesetzlicher Stand Ausgleichsfonds liegt bei 100 Prozent einer Jahresausgabe;
- Politischer Auftrag wird ausgelöst, wenn Ausgleichsfonds unter 100 Prozent einer Jahresausgabe liegt und sich abzeichnet, dass er in den nächsten 3 Jahren weiter sinken wird;
- Automatische Massnahmen werden ausgelöst, wenn Ausgleichsfonds unter 80 Prozent einer Jahresausgabe liegt und sich abzeichnet, dass er in den nächsten 3 Jahren weiter sinken wird;
- Automatische Massnahmen bestehen in:
  - Erhöhung Referenzalter um max. 4 Monate pro Jahr bis 67 Jahre;
  - Erhöhung MWST in 2 Schritten um je 0,2 Prozent.
- Erreicht der Ausgleichsfonds dauerhaft 100 Prozent einer Jahresausgabe, entscheidet der Gesetzgeber über die Aufhebung der automatischen Massnahmen.

Der Nationalrat hat beschlossen, dass die Stabilisierungsregel nicht – wie von Bundesrat und Ständerat vorgeschlagen – im AHVG, sondern in der Bundesverfassung verankert werden soll. Sie soll in einen separaten Bundesbeschluss integriert werden.

## **Antrag der SGK-S**

Die Differenz beibehalten. Die Ständeratskommission empfiehlt dem Plenum, an seiner Position festzuhalten und auf jegliche automatischen Massnahmen zu verzichten.

## **Minderheitsanträge**

Kein Antrag.

## **9 Senkung des Mindestumwandlungssatzes und Ausgleichsmassnahmen im BVG**

### **9.1 Senkung des Mindestumwandlungssatzes**

#### **Keine Differenz**

Ständerat und Nationalrat haben beschlossen, den BVG-Mindestumwandlungssatz von 6,8 Prozent schrittweise um 0,2 Prozentpunkte pro Jahr auf 6 Prozent zu senken. Mit den Ausgleichsmassnahmen muss der Erhalt des Rentenniveaus sichergestellt werden können.

### **9.2 Ausgleichsmassnahmen im BVG**

#### **Beschlüsse des Ständerates**

Der Ständerat hat ein Ausgleichskonzept beschlossen, das Massnahmen in der AHV und in der 2. Säule vorsieht. Im BVG sollen folgende Massnahmen umgesetzt werden:

- Der Koordinationsabzug<sup>3</sup> wird von heute 7/8 auf  $\frac{3}{4}$  der maximalen AHV-Rente (21 150 Franken) gesenkt.
- Der Beginn des Sparprozesses wird mit einer Altersgutschrift von 5 Prozent auf den 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres vorverlegt (heute 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres) und die heutigen Altersgutschriftensätze zwischen 35 und 54 Jahren werden um jeweils 1 Prozentpunkt erhöht.
- Zentrale Finanzierung der Zuschüsse über den Sicherheitsfonds, wobei Personen ab Alter 50 zur Übergangsgeneration gehören.

---

<sup>3</sup> Der Koordinationsabzug ist derjenige Teil des AHV-Lohnes, der nicht im BVG versichert wird. Er beträgt derzeit 7/8 der maximalen Altersrente der AHV.

- Grundsatzentscheid: Verbesserung der Vorsorge für Teilzeitbeschäftigte; der Koordinationsabzug wird proportional zum Beschäftigungsgrad reduziert.

### **Finanzielle Auswirkungen der Ausgleichsmassnahmen im BVG (zu Preisen von 2016)**

<b>Geschätzte Kosten im Jahr 2030</b>	<b>1 550 Mio. Fr.<sup>4</sup></b>
Senkung Koordinationsabzug auf $\frac{3}{4}$ der max. AHV-Rente und Anpassung Altersgutschriftensätze	1 150 Mio. Fr.
Ausgleichsmassnahme für die Übergangsgeneration	400 Mio. Fr.

### **Beschlüsse des Nationalrates**

Der Nationalrat hat ein Konzept beschlossen, das nur im BVG Ausgleichsmassnahmen vorsieht:

- Der Koordinationsabzug wird aufgehoben.
- Im Gegensatz zum Ständerat will der Nationalrat den Beginn des Sparprozesses nicht vorverlegen.
- Die Altersgutschriftensätze zwischen 25 und 44 Jahren werden auf 9 Prozentpunkte erhöht. Die Altersgutschriftensätze ab Alter 45 betragen 13,5 Prozentpunkte und werden bis zum Referenzalter nicht mehr erhöht.
- Zur Übergangsgeneration sollen Personen gehören, die bei Inkrafttreten der Reform das 40. Altersjahr vollendet haben. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen diesen Personen die Altersrente, wie sie nach BVG in der bis zum Inkrafttreten der Reform geltenden Fassung berechnet wird, garantieren. Diese Garantie gilt bei Bezug der Altersrente im Referenzalter oder später. Der Nationalrat hat eine dezentrale Finanzierung der Massnahme durch die von der Senkung des Umwandlungssatzes effektiv betroffenen Vorsorgeeinrichtungen beschlossen.
- Der Nationalrat hat ausserdem entschieden, die bestehenden Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen, die eine ungünstige Altersstruktur aufweisen, aufzuheben.

### **Finanzielle Auswirkungen der Ausgleichsmassnahmen im BVG (zu Preisen von 2016)**

<b>Geschätzte Kosten im Jahr 2030</b>	<b>4 450 Mio. Fr.</b>
Aufhebung Koordinationsabzug und Anpassung Altersgutschriftensätze	4 300 Mio. Fr.
Ausgleichsmassnahme für die Übergangsgeneration	300 Mio. Fr.
Aufhebung der Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen mit ungünstiger Altersstruktur	- 150 Mio. Fr.

### **Antrag der SGK-S**

Die Differenz beibehalten. Die Ständeratskommission empfiehlt dem Plenum, an seinem Ausgleichskonzept festzuhalten und darin eine Massnahme zugunsten von Teilzeitbeschäftigten und Personen mit tiefen Einkommen zu integrieren. Konkret bedeutet dies:

- Der Koordinationsabzug entspricht 40 Prozent des Jahreslohnes (Obergrenze bei 84 600 Franken). Er entspricht mindestens dem Betrag der minimalen AHV-Rente (2016: 14 100 Franken) und höchstens  $\frac{3}{4}$  der maximalen AHV-Rente (2016: 21 150 Franken).
- Der Sparprozess wird auf den 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres vorverlegt (= Ständerat).

<sup>4</sup> Ohne Kosten im Zusammenhang mit der Verbesserung der beruflichen Vorsorge von Teilzeitbeschäftigten.

- Die Altersgutschriftensätze sind wie folgt abgestuft: 5 Prozent für 21- bis 24-Jährige; 7 Prozent für 25- bis 34-Jährige; 11 Prozent für 35- bis 44-Jährige; 16 Prozent für 45- bis 54-Jährige und 18 Prozent für 55- bis 65-Jährige (= Ständerat).
- Beibehalten der Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur (= Ständerat).
- Zur Übergangsgeneration gehören Personen, die beim Inkrafttreten der Reform 50 Jahre alt oder älter sind. Über den Sicherheitsfonds wird die zentrale Finanzierung der Zuschüsse für diese Übergangsgeneration sichergestellt (= Ständerat).

### **Finanzielle Auswirkungen der Ausgleichsmassnahmen im BVG (zu Preisen von 2016)**

<b>Geschätzte Kosten im Jahr 2030</b>	<b>1 850 Mio. Fr.</b>
Neuberechnung Koordinationsabzug und Anpassung Altersgutschriftensätze	1 500 Mio. Fr.
Ausgleichsmassnahme für die Übergangsgeneration	350 Mio. Fr.

### **Minderheitsanträge**

Eine Minderheit beantragt, der Mehrheit der SGK-S, ausser in zwei Punkten, zu folgen. Diese zwei Punkte bestehen in:

- Der maximale Koordinationsabzug wird bei 5/8 der maximalen AHV-Rente festgelegt (2016: 17 625 Franken).
- Zur Übergangsgeneration gehören Personen, die beim Inkrafttreten der Reform 45 Jahre alt oder älter sind.
- Geschätzte Kosten im Jahr 2030: 2 450 Mio. Fr.

Diese Minderheit sieht im Übrigen auch eine Massnahme in der AHV vor, indem sie den Plafonds für Ehepaare auf 155 Prozent erhöhen will (siehe Minderheitsanträge unter Ziff. 10).

### **10 Ausgleichsmassnahmen in der AHV für die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes**

#### **Beschlüsse des Ständerates**

Der Ständerat hat entschieden, dass die Senkung des Mindestumwandlungssatzes nicht nur über die berufliche Vorsorge, sondern auch über die AHV kompensiert werden soll. Deshalb wird auf alle neu entstehenden Altersrenten der AHV ein Zuschlag von 70 Franken pro Monat ausgerichtet. Der Plafonds für Ehepaare wird in der AHV auf 155 Prozent der Altersrente erhöht. Diese Verbesserung wird mit einer Erhöhung der AHV-Beiträge um 0,3 Prozentpunkte finanziert.

#### **Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030**

- Mehrausgaben 1 370 Mio. Fr.
- Mehreinnahmen durch 0,3 Lohnprozente 1 400 Mio. Fr.

#### **Beschlüsse des Nationalrates**

Der Nationalrat ist gegen den Entscheid des Ständerats, in der AHV einen Zuschlag zu den neuen Altersrenten von 70 Franken pro Monat einzuführen und den Plafonds für Ehepaare von heute 150 Prozent auf 155 Prozent der Maximalrente anzuheben. Er schlägt ausserdem keine anderen Ausgleichsmassnahmen für die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes im Rahmen der AHV vor.

## **Antrag der SGK-S**

Die Differenz beibehalten. Die Ständeratskommission empfiehlt dem Plenum, an seiner Position festzuhalten und einen AHV-Zuschlag einzuführen sowie den Plafonds für Ehepaare anzuheben.

## **Minderheitsanträge**

Eine Minderheit beantragt, dem Nationalrat teilweise zu folgen, indem sie den AHV-Zuschlag ablehnt, aber bei der Erhöhung des Plafonds auf 155 Prozent für Ehepaare an der Position des Ständerats festhält.

- Geschätzte Kosten im Jahr 2030: 340 Mio. Fr.

Eine andere Minderheit beantragt dem Nationalrat zusätzlich eine Massnahme einzuführen, die den vorzeitigen Altersrücktritt für Personen erleichtern soll, die vor dem 21. Altersjahr Beiträge geleistet und tiefe Einkommen erzielt haben. Von diesem Antrag wären Personen mit einem Jahreseinkommen von maximal 42 300 Franken betroffen, d. h. rund 4000 Personen.

- Geschätzte Kosten im Jahr 2030: 300 Mio. Fr.

## **11 Institutionelle Massnahmen in der beruflichen Vorsorge**

### **11.1 Mindestquote**

#### **Keine Differenz**

Ständerat und Nationalrat lehnen den Vorschlag des Bundesrates ab, die Mindestquote auf 92 Prozent der Versicherungserträge anzuheben. Die Mindestquote wird bei 90 Prozent belassen.

### **11.2 Verbesserung der Transparenz**

#### **Vorschläge des Bundesrates**

Der Bundesrat will mit verschiedenen Massnahmen die Transparenz im Geschäft der beruflichen Vorsorge der Versicherer verbessern.

#### **Beschlüsse des Ständerates**

Der Ständerat begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen zur Transparenz im Geschäft der beruflichen Vorsorge.

#### **Beschlüsse des Nationalrates**

Der Nationalrat lehnt sämtliche Massnahmen ab, mit Ausnahme der Einführung einer Rentenumwandlungssatzgarantieprämie zur Finanzierung eines zu hohen Umwandlungssatzes.

## **Antrag der SGK-S**

Die Differenzen bei den Grundsätzen zur Aufteilung der Überschussbeteiligung und der Bekämpfung von missbräuchlichen Risikoprämien beibehalten. Die Differenz bei der Festlegung der Risikoprämien nach kollektiven Grundsätzen beseitigen (streichen).

## **Minderheitsanträge**

Eine Minderheit will die Differenz bei der Festlegung der Risikoprämien nach kollektiven Grundsätzen beibehalten (einführen).